

# **EINWOHNERGEMEINDE AEGERTEN**



## **Gemeindereglement über die Liegenschaftssteuer**

**ab 01.01.2002**

**Aegerten**



# Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Aegerten

Die Einwohnergemeinde Aegerten,

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 38 Abs. 1 d des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Aegerten vom 25. Juni 2001

*beschliesst:*

- Gegenstand                    **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Aegerten erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
- Steuersatz                    **Art. 2** Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
- Steuerbezug                   **Art. 3** Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der kantonalen Steuerverwaltung.
- Widerhandlungen /  
Bussen                        **Art. 4** Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von Fr. 5'000.- bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde Aegerten ausgesprochen.
- Inkrafttreten                **Art. 5** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 01.01.2002 in Kraft.  
<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 04. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Aegerten  
Der Gemeindepräsident:                    Der Gemeindeschreiber:

*Fredy Siegenthaler*

*Toni Kropf*

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Liegenschaftssteuer während 30 Tagen vor und nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist, d.h. vom **02. Nov. 2001 bis 03. Jan. 2002**. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger vom 02. Nov. 2001 publiziert. Es sind innert Frist keine Beschwerden eingegangen.

Laut BSIG Nr. 1/170.11/1.1 ist eine oberinstanzliche Genehmigung nicht mehr nötig. Hingegen ist die Bekanntmachung im Amtsanzeiger erforderlich, welche am 22. Februar 2002 erfolgt. Nebst dem bekommt das Statthalteramt Nidau eine Kopie von der genehmigten Vorlage, ebenso die Wehrdienste der Gemeinde Aegerten.

Aegerten, 18. Februar 2002

Der Gemeindeschreiber:

*Toni Kropf*